

Allgemeinverfügung zur Regelung des Befahrens einer Sicherheitszone gemäß § 7 Absatz 3 der Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (VO KVR) i.V.m. § 60 Abs. 1 der Seeschiffahrtsstraßenordnung (SeeSchStrO) im Bereich des Offshore- Windparks „Nordergründe“ im deutschen Küstenmeer.

vom 04. Februar 2016

I.

Gemäß § 7 Absatz 1 der Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See vom 13. 06.1977 (BGBl. I S. 813), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18.03.2009 (BGBl. II S. 262) erstreckt sich eine Sicherheitszone von 500 m Abstand vom äußeren Rand der Verbindungslinien zwischen den folgenden Positionen (WGS 84) der Eckpunkte des Offshore-Windparks „Nordergründe“:

53° 50,48' N	008° 09,03' E
53° 50,78' N	008° 09,91' E
53° 50,32' N	008° 10,97' E
53° 49,37' N	008° 10,11' E
53° 49,72' N	008° 10,97' E
53° 49,46' N	008° 10,74' E

Die genaue Lage ist den Deckblättern (D 2 / INT1456) zum betroffenen Seegebiet in den betreffenden Nachrichten für Seefahrer zu entnehmen.

Es ergeht folgende Verfügung:

1. Die Sicherheitszone darf nicht befahren werden. Von dem Befahrensverbot sind Fahrzeuge, die der Forschung, der Errichtung, Wartung, Versorgung und dem Betrieb der Anlagen des Windparks dienen oder zu Bergungs- und Rettungszwecken eingesetzt werden, ausgenommen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie tritt am 01.04.2016 in Kraft und gilt während der Bauphase, zunächst bis auf Widerruf.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

II.

Begründung:

Das Befahrensverbot in der Sicherheitszone ist zur Gewährleistung der Sicherheit der Schifffahrt sowie zum Schutz der Baugeräte und der baulichen Anlage erforderlich. Die sofortige Vollziehung war anzuordnen, da mit den Baumaßnahmen unmittelbar begonnen wird und wegen besonderer Dringlichkeit ein öffentliches Interesse an der Regelung besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Nordwest, Schloßplatz 9, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

G i e r t z